

Lebensversicherung

Es kommt hin und wieder vor, dass Erben von einem Lebensversicherungsvertrag erfahren, den der Verstorbene zu Gunsten eines anderen abgeschlossen hatte. Die meisten Erben wollen eine Auszahlung der Versicherungssumme an die dritte Person (nennen wir sie Mandy) verhindern. Sie sind sauer, dass der Verstorbene Mandy und nicht seine Erben abgesichert wissen wollte. Was kann man tun?

Zunächst versucht man schnellstmöglich zu klären, welche Versicherungsgesellschaft Vertragspartner des Verstorbenen war. Die Erben rutschen automatisch in die Position des Verstorbenen. Mandy hat hingegen keine vertragliche Beziehung zur Versicherungsgesellschaft. Sie kann sich nur auf eine Anweisung des Verstorbenen stützen, dass im Todesfall die Versicherungssumme an sie gezahlt wird und diese Anweisung können die Erben, die ja jetzt zu Vertragspartnern wurden, widerrufen. Sie müssen nur schnell genug sein. Die Versicherungssumme darf noch nicht ausgezahlt sein.

Lebensversicherungen sind auch bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen zu berücksichtigen. Dabei streiten sich allerdings die Juristen welche Summe berücksichtigt werden muss. Die Summe der gezahlten Prämien, der Rückkaufswert oder die ausgezahlte Versicherungssumme stehen zur Auswahl.

Sie wollen mehr über Erbrecht wissen? Dann können Sie sich im Internet unter www.wirtschaftsrecht-adlershof.de den Ratgeber „Erbrecht und Vorsorge“ kostenlos herunterladen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias

Tel.: 6392-4567